



MARKTGEMEINDE GABLITZ

Verwaltungsbezirk St. Pölten
Linzer Straße 99 PLZ 3003

Tel.: +43 (0)2231 634 66 0
Mail: gemeinde@gablitz.gv.at
<https://gablitz.at>

Ankauf, Gestaltung und Erhaltung einer Grabstelle

Sehr geehrte(r) Grabstellenbesitzer/-in!

Sie haben sich entschlossen, eine Grabstelle zu erwerben.

Die dafür anfallende Grabstellengebühr richtet sich nach den Bestimmungen der Friedhofsgebührenordnung 2022.

1. Ist das Grab vor dem Ankauf belegt, übernimmt die Gemeinde die Kosten der Enterdigung.
2. Grabstellen sind innerhalb von 6 Monaten nach Erwerb des Benützungsrechtes entsprechend der Friedhofsordnung und der Würde des Ortes auszustalten.
3. Sie übernehmen das Grab, so wie es liegt und steht. Bei Errichtung eines neuen Grabdenkmals muss die Entsorgung der Altanlage selbst bezahlt werden.
4. Alle Grabstellen müssen mit einer Grabeinfassung (Fundament) versehen sein.

Ist das Fundament der Grabstelle baufällig, muss ein neues Fundament von einem befugten Gewerbetreibenden im Auftrag des Grabstelleninhabers und auf dessen Kosten errichtet werden.

5. Der Gewerbetreibende hat vor Inangriffnahme der Arbeiten mit Frau Stroßmüller Kontakt aufzunehmen (Tel.: 02231/63466 DW 140)
6. Fundamente der Urnengräber werden von der Marktgemeinde Gablitz errichtet.

Die Errichtung eines Grabdenkmals

1. Die Errichtung eines Grabdenkmals (z.B. Kreuz, Tafel, Grabstein, Skulptur, Denkmalüberdachung) ist der Gemeinde im Vorhinein anzuzeigen.
2. Die maximale Denkmalhöhe bei Familiengräbern ist mit 1,30 m, bei Randgräbern mit 1,80 m, bei Urnengräbern mit 0,80 m und bei Grüften mit maximal 2,00 m festgelegt.
3. Der Anzeige ist eine Beschreibung des Denkmals mit Angabe der Grabinschrift sowie eine Skizze beizulegen.

Das Denkmal darf nur von einem befugten Gewerbetreibenden errichtet werden. Dieser hat auf der Anzeige zu bestätigen, dass die Ausführung nach den geltenden ÖNORMEN bzw. ÖN-Regeln erfolgt. Diese Anzeige ersetzt nicht allenfalls notwendige Anzeigen und Anträge nach den baurechtlichen Vorschriften.

4. Die Errichtung von Grabdenkmälern wird innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Einlangen der Anzeige mit Bescheid untersagt, wenn:
 - das geplante Grabdenkmal oder dessen Inschrift nicht der Würde und Pietät der Friedhofsanlage entspricht,

- das Grabdenkmal andere Grabstellen beeinträchtigen würde oder
 - das Grabdenkmal nicht der Friedhofsordnung entspricht.
5. Vor Ablauf der vierwöchigen Frist kann die Gemeinde auf Antrag mit Bescheid feststellen, dass das geplante Vorhaben dem Abs. 3 Z. 1-3 nicht widerspricht, und die Ausführung gestatten.

Gestaltung der Grabstelle

- **Das Bepflanzen der Grabstelle mit Bäumen oder Sträuchern ist nicht gestattet.** Jegliches Bepflanzen außerhalb der Grabstelle ist untersagt.
- Wird gegen das Verbot verstoßen, sind nach vorheriger Aufforderung durch die Gemeinde, die Pflanzen oder Bäume innerhalb einer bestimmten Frist durch die benützungsberechtigte Person zu entfernen.

Bei fruchlosem Ablauf der Frist erfolgt die Beseitigung auf Kosten der benützungsberechtigten Personen durch die Gemeinde. Das hierbei anfallende Holz ist Eigentum der Gemeinde.

- **Das Aufstellen unpassender Gefäße, z.B. Blechdosen, Flaschen, Einsiedegläser etc., zur Aufnahme von Schnittblumen und dergleichen ist nicht gestattet.**

Sie können von der Gemeinde oder von ihr beauftragten Personen (z.B. Friedhofsverwaltung) ohne vorherige Verständigung des Benützungsberechtigten entfernt werden.

Die Gemeinde hat solche Gegenstände auf eine Dauer von sechs Monaten ab Entfernung aufzubewahren. Innerhalb dieser Frist sind sie auf Wunsch dem Benützungsberechtigten auszufolgen oder ihm auf seine Kosten zu senden.

Nach Ablauf der sechs Monate kann die Gemeinde über die Gegenstände frei verfügen.